

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Alex Gantner (FDP, Maur), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon)

betreffend Änderung Strassengesetz

Das Strassengesetz wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» oder «staatlich» durch den Ausdruck «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt:

§§ 1; 6 Abs. 1; 26 Abs. 2; 36; 39; 50 Marginalie, Abs. 1 und 2; 51 Abs. 1; 52 Abs. 1; 55 Abs. 1 sowie 57 Abs. 2 und 3.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt: §§ 11 Abs. 1; 15 Abs. 1 und 3; 26 Abs. 2 und 3; 40; 54 sowie 55 Abs. 2.

Änderung von Untermarginalien:

Im ganzen Gesetz werden die Ziffern bei den Untermarginalien durch Kleinbuchstaben ersetzt («a.» statt «1.»).

Vorbehalt (Marginalie)

§ 2. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Flur- und Genossenschaftswege und über das Quartierplanverfahren.

Strassen (Marginalie)

§ 3.

1 Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere

lit. a–e unverändert;

f. Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsregelung sowie Verkehrszeichen einschliesslich technischer Einrichtungen zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum,

lit. g und h unverändert;

i. Ausstattungselemente für Begegnungszonen,

lit. k und l werden zu lit. j und k;

l. Flächen für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum.

2 Nicht zur Strasse gehören folgende Infrastrukturen, Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs im Strassenraum:

a. Gleiskörper, namentlich Unterbeton oder Schwellen und Schienen, sowie Anlagen zu deren Entwässerung,

b. Oberbeton und Deckbelag, soweit diese ausschliesslich für die Strassenbahn zur Verfügung stehen,

c. Fahrleitungen und deren Aufhängung,

d. Haltestelleneinrichtungen, insbesondere Witterungsschutz, Vorrichtungen zur Fahrgastinformation und Verkaufsgeräte.

Staats- und Gemeindestrassen (Marginalie)

§ 5.

1 Staatsstrassen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die gemäss Planungs- und Baugesetz in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen.

2 Die Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplans in den Städten Zürich und Winterthur sind Strassen von überkommunaler Bedeutung im Sinne der §§ 43 ff.

3 Alle übrigen Strassen sind Gemeindestrassen.

2. Planung und Baubeschlüsse

Planung von Staatsstrassen (Marginalie)

§ 8.

1 Der Kantonsrat legt in der Regel alle vier Jahre die Grundsätze der Weiterentwicklung, der Nutzung und der Finanzierung der Staatsstrassen sowie der Strassen mit überkommunaler Bedeutung fest.

2 Der Regierungsrat legt alle zwei Jahre die mittelfristige Planung für die Staatsstrassen und die Strassen mit überkommunaler Bedeutung fest. Er bringt sie dem Kantonsrat zur Kenntnis.

§ 9 wird aufgehoben.

Projektbearbeitung (Marginalie)

§ 12.

1 Die für die Projektierung der Staatsstrassen zuständige Direktion gibt den kantonalen Amtsstellen, regionalen Planungsvereinigungen und den Gemeinden, die vom Projekt in ihren Interessen berührt werden, in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern und Begehren zu stellen.

2 Gemeindestrassen werden von dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ projektiert; dieses hört die zuständige Direktion und die Nachbargemeinden rechtzeitig an, wenn deren Interessen berührt werden.

IV. Finanzierung

1. Strassenfonds

Einnahmen (Marginalie)

§ 28.

1 Dem Strassenfonds werden insbesondere der Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben, der kantonale Anteil der Schwerverkehrsabgabe, die für Strassenaufwendungen gebundenen kantonalen Anteile an bundesrechtlichen Abgaben und weitere zweckgebundene Mittel zugewiesen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

Mittelverwendung; Grundsatz (Marginalie)

§ 28 a.

1 Die dem Kanton anfallenden Kosten für den Bau und den Unterhalt der Staats- und Nationalstrassen sowie für Staatsbeiträge werden mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt.

2 Bis zur Verwirklichung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne stellt der Kantonsrat für diesen Zweck jährlich mindestens 10 Mio. Franken im Budget ein. Die Summe verändert sich gemäss der Entwicklung des zürcherischen Baukostenindexes seit 1. Dezember 1986.

Kommunale Gesamtverkehrsprojekte (Marginalie)

§ 31

1 Der Kanton kann Gemeinden Subventionen für den Bau oder den Ausbau von Gemeindestrassen gewähren, sofern dadurch deren Leistungsfähigkeit erhöht und Beeinträchtigungen im überkommunalen Verkehr verringert werden.

2 Die Subventionen betragen höchstens die Hälfte der Projektkosten. Sie werden aufgrund der Wirkung der Massnahme im Sinne von Abs. 1 und einer Beurteilung anhand der Grundsätze gemäss § 14 festgelegt.

3 Pro Jahr dürfen höchstens 5% der Einlagen in den Strassenfonds als Subventionen ausgerichtet werden.

4 Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten der Bemessung der Subventionen durch Verordnung.

Zwischentitel vor § 33

2. Leistungen Dritter

3. Grundeigentümerbeiträge

Beitragspflicht (Marginalie)

§ 33 a.

1 Für die erstmalige Erstellung von Fahrbahnen für den motorisierten Individualverkehr in eingezonten Gebieten erhebt das baupflichtige Gemeinwesen Beiträge an die Kosten.

2 Beitragspflichtig sind die Eigentümer von eingezonten und innerhalb eines Abstands von 25 Metern zur neuen Anlage gelegenen Grundstücken.

3 Schuldner des Beitrags ist, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstücks ist.

4 Führt die Anlage zu keiner Verbesserung der Erschliessung eines Grundstücks, werden keine Beiträge erhoben.

5 Das Gemeinwesen kann im Einzelfall aufgrund übergeordneter Interessen auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.

Bemessung (Marginalie)

§ 33 b.

1 Die Summe der Beiträge beträgt bei kommunalen Anlagen mindestens ein Viertel und höchstens ein Drittel, bei kantonalen Anlagen ein Viertel der Kosten einschliesslich Landerwerb.

2 Die Gemeinden legen den Anteil an den Kosten gemäss Abs. 1 nach Massgabe des Sondernutzens fest, den die Anlage für die beitragsbelasteten Grundstücke bewirkt. Dieser bestimmt sich aufgrund der Funktion der Strasse.

3 Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis der innerhalb des Abstands gemäss § 33 a Abs. 2 gelegenen Grundstücksflächen.

Erhebung (Marginalie)

§ 33 c.

Die Beiträge werden im Verfahren festgelegt und erhoben, welches das Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 für den Bezug von Mehrwertbeiträgen vorsieht.

Fälligkeit und Untergang (Marginalie)

§ 33 d.

1 Die Gemeinwesen fordern die Beiträge nach der Fertigstellung der Anlage unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist ein.

2 Die Beitragspflicht erlischt 15 Jahre nach der Fertigstellung der Anlage.

Verkehrs- und Versorgungsanlagen (Marginalie)

§ 37.

1 Sofern die Zweckbestimmung und die technische Anlage einer öffentlichen Strasse es gestatten, hat deren Eigentümer auf schriftliches Gesuch des Erstellers folgende Vorkehrungen zuzulassen:

a. Verlegung von öffentlichen Verkehrsanlagen und -einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes und von Versorgungsanlagen eines anderen Gemeinwesens,

b. Verlegung entsprechender Anlagen und Einrichtungen einer Unternehmung, die öffentliche Aufgaben erfüllt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Bau- und Unterhaltspflicht (Marginalie)

§ 43. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Einbezug in die kantonale Planung (Marginalie)

§ 44.

1 Die Direktion bezieht die Städte in die Erarbeitung der Beschlüsse nach § 8 ein, soweit es um Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet geht.

2 Die Anträge der Städte werden berücksichtigt, sofern sie den kantonalen Interessen nicht widersprechen und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausreichen.

3 Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat über die nicht berücksichtigten Anträge.

Projektierung (Marginalie)

§ 45.

1 Unter Vorbehalt von Abs. 3 arbeiten die Städte die Projekte aus und setzen die zuständige Direktion darüber in Kenntnis. Die Direktion ist bei Projekten von besonderer Tragweite in die Erarbeitung einzubeziehen. Die Städte geben den interessierten regionalen Planungsverbänden und Nachbargemeinden in geeigneten Bearbeitungsstadien Gelegenheit, sich zum Projekt zu äussern und Begehren zu stellen.

2 Nach einer Vorprüfung durch die Direktion setzen die Städte die Projekte fest. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Projektfestsetzung. Der Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

3 Für die Ausarbeitung von Vorhaben, deren Finanzierung gemäss § 47 Abs. 1 lit. a voraussichtlich eine Ausgabenbewilligung des Kantonsrates erfordert, ist bis zur Ausgabenbewilligung die Direktion zuständig. Sie arbeitet hierfür mit der Stadt zusammen und kann dieser die Ausarbeitung übertragen, wenn der städtische Anteil an den Kosten voraussichtlich grösser ist als derjenige des Kantons. Die Zuständigkeit für die Festsetzung gemäss Abs. 2 bleibt davon unberührt.

Projektgenehmigung (Marginalie)

§ 45 a.

1 Die bereinigten Projekte bedürfen der Genehmigung

a. des Regierungsrates, wenn sie von besonderer Tragweite sind oder Ausgaben nach § 47 Abs. 1 lit. a zur Folge haben,

b. der Direktion in den übrigen Fällen.

2 Im Genehmigungsgesuch legen die Städte dar, wie sie den Begehren gemäss § 45 Abs. 1 und den Vorprüfungsergebnissen gemäss § 45 Abs. 2 Rechnung getragen haben.

3 Mit der Genehmigung ist das Enteignungsrecht erteilt.

Finanzierung a) Grundsatz (Marginalie)

§ 46.

1 Die für den Bau und für den Unterhalt der Strassen mit Finanzierung überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur erforderlichen Ausgaben werden von den Städten bewilligt. Vorbehalten bleibt § 47.

2 Der Kanton leistet den Städten jährlich pauschale Beiträge. Die Beiträge werden nach den entsprechenden Ausgaben des Kantons für sein Strassennetz bemessen. Vorhaben gemäss § 47 Abs. 1 lit. a werden nicht über die pauschalen Beiträge finanziert.

3 Über die Pauschalbeträge können diejenigen Aufwendungen finanziert werden, die den kantonalen Standards für städtische Strassen entsprechen.

4 Fehldeckungen sind durch die Städte mittelfristig auszugleichen.

b) Bau (Marginalie)

§ 46 a.

1 Über den Pauschalbetrag für den Bau werden die Erstellung, der Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung finanziert.

2 Der jährliche Pauschalbetrag einer Stadt entspricht dem Produkt der Länge des städtischen Strassennetzes mit überkommunaler Bedeutung und der um einen Faktor erhöhten, im Budget für dieses Jahr vorgesehenen Investitionsausgaben des Kantons je Kilometer seines Strassennetzes.

3 Der Regierungsrat setzt den Faktor alle vier Jahre fest. Er berücksichtigt dabei namentlich die durch städtische Verhältnisse bedingten Mehrkosten und die im Strassenfonds zur Verfügung stehenden Mittel. Zeichnet sich ab, dass eine Fehldeckung mittelfristig nicht ausgeglichen werden kann, kann der Regierungsrat den Faktor nach zwei Jahren erhöhen.

4 Der Anspruch auf die Baupauschale entfällt, wenn im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr die Reservestellung einer Stadt das Doppelte des ihr zustehenden Betrags erreicht hat.

c. Unterhalt (Marginalie)

§ 46 b.

1 Der jährliche Pauschalbetrag einer Stadt für den Unterhalt der Strassen entspricht dem Produkt der Länge der städtischen Strassennetze mit überkommunaler Bedeutung und der um einen Faktor erhöhten, im Budget für dieses Jahr vorgesehenen Unterhaltsaufwendungen des Kantons je Kilometer seines Strassennetzes.

2 Der Regierungsrat setzt den Faktor alle vier Jahre fest. Er berücksichtigt dabei die durch städtische Verhältnisse bedingten Mehrkosten und die Reserven angemessen. Zeichnet sich ab, dass eine Fehldeckung mittelfristig nicht ausgeglichen werden kann, kann der Regierungsrat den Faktor nach zwei Jahren erhöhen.

d) Ausnahmen (Marginalie)

47.

1 Die Ausgaben für folgende Vorhaben werden von dem nach Finanzhaushaltrecht zuständigen kantonalen Organ bewilligt:

a. Vorhaben, deren Kosten zulasten des Kantons 6 Mio. Franken übersteigen,

b. Planung und Projektierung von Vorhaben, wenn die Kosten zulasten des Kantons 300'000 Franken übersteigen.

2 Die Städte reichen die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Direktion ein.

3 Die Festsetzung der Projekte setzt die Ausgabenbewilligung voraus.

e) Berichterstattung (Marginalie)

§ 48. Über die Verwendung ... Bericht.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bau - a) Grundsatz (Marginalie)

§ 53.

1 Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf deren Gesuch die Projektierung und den Bau von Staatsstrassen auf ihrem Gebiet allgemein übertragen. Im Einzelfall erfolgt die Übertragung durch die zuständige Direktion.

2 Die Übertragung darf überkommunale Interessen nicht beeinträchtigen.

b) Projektierung und Ausführung (Marginalie)

§ 54.

1 Wichtige Entscheide, wie die Aufnahme von Projektierungsarbeiten, der vorsorgliche Kauf von Grundstücken, die Einleitung von Landerwerbsverfahren sowie die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die zuständige Direktion.

2 Für die Festsetzung der Projekte gilt § 15 Abs. 1.

Unterhalt (Marginalie)

§ 56.

1 Die zuständige Direktion kann ... besorgt.

2 Die Gemeinde wird ... Aufwendungen des Kantons ... Aussergewöhnliche Arbeiten ... vorgängiger Zustimmung der zuständigen Direktion durchgeführt worden sind.

3 ... entscheidet die zuständige Direktion.

Unterhalt (Marginalie)

§ 57.

1 Die zuständige Direktion kann für Staatsstrassen ...

2 Sie hat Begehren auf Regelung des Sondergebrauchs zu entsprechen, wenn ... Ersatzforderung gegenüber dem Kanton anzurechnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

VII. Nationalstrassen

Interessenwahrung (Marginalie)

§ 58 a.

1 Der Regierungsrat nimmt Stellung zu Planungen und Projekten des Bundes von besonderer Tragweite im Sinne von Art. 10, 19 und 27b des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG).

2 Im Übrigen wird der Kanton durch die zuständige Direktion vor den Bundesbehörden vertreten.

Übernahme von Bundesaufgaben; weitere Leistungen (Marginalie)

§ 58 b.

1 Der Kanton kann sich dem Bund gegenüber verpflichten, für das Kantonsgebiet und im kantonsnahen Gebiet Aufgaben im Nationalstrassenbereich zu übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgabe im kantonalen Interesse liegt und der Bund die Kosten trägt.

2 Unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes kann der Kanton unter Kostenbeteiligung weitere oder weiter gehende Leistungen beim Unterhalt, bei der baulichen Ausrüstung und beim Verkehrsmanagement von Nationalstrassen erbringen, wenn diese von überwiegendem kantonalem Interesse sind.

3

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben gemäss Abs. 1 können Fonds geführt werden. Aufgaben gemäss Abs. 2 werden aus dem Strassenfonds finanziert.

Landumlegung (Marginalie)

§ 58 c.

1 Für Landumlegungen bei Nationalstrassen gilt § 20 dieses Gesetzes.

2 Der Kanton hat in Landumlegungsverfahren die Stellung eines beteiligten Grundeigentümers, auch wenn er nur Land anzutreten hat.

3 Über eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäss Art. 37 NSG beschliesst der Regierungsrat. Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten.

Nebenanlagen (Marginalie)

§ 58 d.

Zur Erteilung der Rechte für den Bau, die Erweiterung und die Bewirtschaftung von Nebenanlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 NSG ist der Regierungsrat zuständig.

VIII. Schlussbestimmungen

§§ 59-62 werden aufgehoben

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird aufgehoben.

III. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom..

§ 1.

Innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung legt der Regierungsrat dem Kantonsrat erstmals die Grundsätze gemäss § 8 Abs. 1 zum Beschluss vor. Bis zum erstmaligen Beschluss des Regierungsrates über die Strassenplanung bleibt die bisherige Bestimmung betreffend Bauprogramm (alt § 8) anwendbar.

§ 2.

Forderungen für Beiträge von Grundeigentümern, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung von einer Schätzungskommission festgesetzt worden und die Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sind, unterstehen bisherigem Recht (alt § 62).

§ 3.

Hat der Kanton bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu einem Projekt Begehren gemäss alt § 45 Abs. 1 bereits geäussert, entfällt die Vorprüfung nach neu § 45 Abs. 2.

§ 4.

Die Finanzierung von Vorhaben, deren Kosten die Ausgabenkompetenz der Städte gemäss neu § 47 Abs. 1 übersteigen, erfolgt durch kommunale Ausgabenbewilligung und über die Bau- bzw. die Unterhaltspauschalen, wenn die Projekte bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gemäss § 16 aufgelegt wurden. Der Regierungsrat berücksichtigt diese Vorhaben bei der erstmaligen Festsetzung der Faktoren nach neuem Recht. Die Schlussabrechnungen für diese Vorhaben sind der zuständigen Direktion spätestens zwei Jahre nach der Bauvollendung einzureichen.

§ 5.

Ausgenommen von § 4 der Übergangsbestimmungen sind Vorhaben, deren Erarbeitung gemäss neu § 45 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Kantons fällt, wenn die Ausgabenbewilligung durch die Stadt nicht innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erfolgt.

§ 6.

Die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bestehenden Reserven bzw. Fehldeckungen in den Bau- und den Unterhaltspauschalen werden übertragen.

Alex Gantner
Marcel Lenggenhager
Thomas Vogel

Begründung:

Die Teilrevision des Strassengesetzes war Ende November 2011 im Kantonsrat gescheitert. Seither ist vom Regierungsrat noch kein Antrag gestellt worden, wie eine modifizierte Teilrevision aussehen könnte. Mit KR-Nr. 105/2012 ist eine Parlamentarische Initiative betreffend §14 (Projektierungsgrundsätze) eingereicht worden, die, nachdem sie vorläufig unterstützt worden ist, nun in der KEVU beraten wird.

Der Gegenstand dieser Parlamentarischen Initiative widerspiegelt den Wortlaut in der 2. Lesung der damaligen Vorlage 4674, ohne §14 (Projektierungsgrundsätze) und in Anbetracht der Tatsache, dass das Finanzausgleichsgesetz (Vorlage 4582) zwischenzeitlich nach der Annahme durch das Volk in Kraft gesetzt worden ist.

Es ist zwingend nötig, dass der Kanton Zürich künftig mit einem modernen und mit übergeordnetem Recht widerspruchsfreien Strassengesetz operieren kann. Dabei sollen die Kompetenzen zwischen dem Kanton und den beiden Städten Zürich und Winterthur wie bereits in der Vorlage 4674 neu geregelt werden.